

Hygieneplan der Nikolaus-Groß-Grundschule zum Infektionsschutz im Rahmen der Corona-Pandemie

nach § 36 i.V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz
auf Grundlage des Musterhygieneplanes des Saarlandes vom 17.11.2020



Vorgehensweise bei Krankheitssymptomen	2
Mund-Nasen-Schutz	2
Mindestabstand	2
Persönliche Hygiene	2
Feste Gruppen	3
Unterricht	3
Lüften	3
Pausen	3
Wegeführung im Schulgebäude	3
Schulfahrten und außerschulische Lernorte	3
Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen	4
Schutz von Personen	4
Schulfremde Personen	4
ReiserückkehrerInnen	5
Gültigkeit	5

Vorgehensweise bei Krankheitssymptomen

Es gilt das [Schnupfenpapier](#). Treten bei einer Person in der Schule Krankheitssymptome auf, soll der Schulbesuch für einen Tag unterbrochen werden. Der ÖPNV sollte nach Möglichkeit nicht genutzt werden. Alle weiteren Regelungen werden vom zuständigen Gesundheitsamt bzw. von der Ortspolizeibehörde getroffen.

Mund-Nasen-Schutz

Das Tragen einer MNB ist während des Unterrichtsbetriebs (07.00 - 15.15 Uhr) im gesamten Schulgebäude grundsätzlich für alle verpflichtend. Sofern medizinische Gründe dagegenstehen, ist dies mit einem Attest nachzuweisen. Die Beschaffenheit (Material und Form) der MNB muss gewährleisten, dass sie die Funktion als mechanische Barriere erfüllen. Schals oder Tücher sind grundsätzlich nicht geeignet. In Fällen, in denen aus medizinischem Grund keine MNB getragen werden kann, muss wo immer möglich der Abstand erweitert und ein Schal, Tuch o.ä. getragen werden. Sollte dies nicht möglich sein, müssen alternative Maßnahmen mit den jeweiligen SchülerInnen abgesprochen werden, wie z.B. das Tragen eines Gesichtsvisiers.

Auf dem freien Schulgelände gilt diese Pflicht nicht, solange die Abstände eingehalten werden.

LehrerInnen wird dringend empfohlen, auch während des Unterrichtes Masken zu tragen. In Situationen, die von stärkerer Interaktion und kommunikativer Begegnung geprägt sind oder bei denen 1,5 m Abstand nicht dauerhaft eingehalten werden, ist das Tragen einer MNB oder alternativ eines Tuches oder Schals, die den Mund bedecken bzw. eines Visieres angezeigt. In einzelnen, zeitlich möglichst kurzen Unterrichtssituationen (in der Summe nicht länger als 15 Minuten), kann die Lehrkraft entscheiden, das Tragen der eigenen Maske auszusetzen, wenn der Mindestabstand gewährleistet ist.

Mindestabstand

Wo immer möglich, soll auf dem Gelände und im Gebäude ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. Dies ist auch im Lehrerzimmer zu gewährleisten (bspw. durch Nutzung des Lehrerbüros oder der zweiten Sitzgruppe im Lehrerzimmer).

Persönliche Hygiene

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind dringend einzuhalten:

- Verzicht auf Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln.
- regelmäßige, sorgfältige Händehygiene
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute von Mund, Augen und Nase, berühren.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
- Husten- und Niesetikette beachten

Um die Möglichkeit zur persönlichen Hygiene zu gewährleisten, werden in allen Klassen und Toiletten Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern (Papier oder Stoff) bereitgestellt.

Feste Gruppen

Grundsätzlich gilt in den Klassenstufen 1-4 die Klasse als feste Gruppe. Innerhalb der festen Gruppen sollen feste Sitzordnungen bestehen. Sitzordnungen sind in den jeweiligen Klassen- oder Kursbüchern zu dokumentieren. Sollte eine Zusammenlegung der Gruppen notwendig sein, ist auf eine blockweise Sitzordnung zu achten.

Unterricht

Für alle Fächer gilt:

Aktivitäten im Fachunterricht die zu Kontakten und in Innenräumen, die zu höheren respiratorischen Aktivitäten führen (zum Beispiel das Spielen von Blasinstrumenten, Singen) sind grundsätzlich nicht erlaubt.

Weitere Hinweise für die einzelnen Fächer:

- [Musikunterricht](#)
- [Sportunterricht](#) (In den Umkleiden müssen die SchülerInnen eine MNB tragen.)

Lüften

Die Lüftung erfolgt nach unserem [Lüftungskonzept](#). Die Lehrkräfte in den einzelnen Klassen stellen das regelmäßige Stoßlüften sicher. Dann werden für zwei bis drei Minuten mehrere Fenster geöffnet.

In den Pausen erfolgt eine Querlüftung. Dabei werden möglichst alle Fenster und Türen geöffnet, sobald die SchülerInnen den Raum verlassen haben. Zwischen Doppelstunden sowie in Regenspauzen (hier zu Beginn und Ende der Pause) erfolgt ebenfalls eine zwei- dreiminütige Stoßlüftung.

Die LehrerInnen dokumentieren auf einem gesonderten Protokoll die Lüftung der Klassen.

Pausen

In Pausen dürfen sich SchülerInnen nur in den ihnen zugewiesenen Bereichen aufhalten.

Der Zugang zu den Toilettenräumen wird durch die Pausenaufsicht geregelt.

Auf dem freien Schulgelände besteht keine Pflicht zum Tragen einer MNB, solange mindestens 1,5 m Abstand zueinander gehalten wird.

Wegeführung im Schulgebäude

Die SchülerInnen nutzen den ihren Klassenstufen zugeordneten Ein- bzw. Ausgang und die ihren Klassenstufen zugeordneten WCs.

Der Zugang zum Verwaltungsbereich im Gebäude der Gemeinschaftsschule ist begrenzt. Ein Wartebereich mit entsprechenden Abstandsmarkierungen ist gekennzeichnet.

Schulfahrten und außerschulische Lernorte

Unterrichtsgänge und Schulwanderungen können grundsätzlich durchgeführt werden.

Auch beim Besuch außerschulischer Lernorte im Freien muss eine MNB getragen werden, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.

Abweichend von der allgemeinen Corona-Verordnung des Landes gilt für uns als Schule eine Beschränkung des Aufenthaltes im öffentlichen Raum auf die Größe einer Klasse.

Auf das Aufsuchen von außerschulischen Lernorten mit vielen ungezielten externen Kontakten ist grundsätzlich zu verzichten. Das Aufsuchen von außerschulischen Lernorten in Innenräumen, die über ein Infektionsschutzkonzept verfügen, ist möglich.

Schulfahrten sowie Fahrten aus besonderem Anlass sind untersagt. Für bereits gebuchte Fahrten muss rechtzeitig vor dem letztmöglichen Stornierungstermin geprüft werden, welche Vorgaben gelten. Bereits gebuchte Fahrten müssen dann ggf. fristgerecht abgesagt werden, um Stornierungskosten zu vermeiden.

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das Nötigste zu begrenzen. Dabei sind die Hygieneregeln einzuhalten und entsprechende Infektionsschutzmaßnahmen (z.B. Lüften) durchzuführen. Der Mindestabstand ist einzuhalten und eine MNB (auch am Platz) zu tragen. Telefon- oder Videokonferenzen sind zu bevorzugen.

Schutz von Personen

Allen LehrerInnen werden auf Wunsch MNBs oder FFP2-Masken zur Verfügung gestellt.

Tritt an einem Schulstandort eine COVID-19 Infektion auf, können die als besonders schutzbedürftig anerkannten Lehrkräfte sich – unabhängig von der Qualität des Kontaktes mit der von der Infektion betroffenen Gruppe - aus Fürsorgegründen in häusliche Quarantäne begeben bis das Gesundheitsamt seine Prüfung abgeschlossen und entsprechende Hinweise gegeben hat. Soweit sie in dieser Zeit nicht aufgrund einer Erkrankung dienstunfähig sind, werden sie für schulische Tätigkeiten eingesetzt, die unter Einhaltung der Quarantänebedingungen möglich sind, wie z. B. für das Lernen von zuhause.

Alle Lehrkräfte, für die seitens des Gesundheitsamtes eine Quarantäne angeordnet oder empfohlen wird, werden für schulische Tätigkeiten eingesetzt, die unter Einhaltung der Quarantänebedingungen möglich sind, wie z. B. für das Lernen von zuhause.

Für Schüler kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht kann nur bei Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests ausgesprochen werden.

Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht erfüllt dieser Schüler/diese Schülerin seine/ihre Schulpflicht durch die Wahrnehmung der häuslichen Lernangebote durch die Schule im Homeschooling. Dessen ungeachtet nehmen die von der Präsenzpflcht im Unterricht befreiten SchülerInnen an schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung sowie an der Durchführung von Leistungsnachweisen oder Kursarbeiten in der Schule unter Einhaltung der entsprechend angepassten Schutzmaßnahmen teil.

Schulfremde Personen

Generell gilt:

Die Zahl der in die Schule kommenden Personen ist so gering wie möglich zu halten. Von allen schulfremden Personen mit Ausnahme des Reinigungspersonals und von

Handwerkern, die sich länger als eine Viertelstunde in der Schule aufgehalten haben, werden die Kontaktdaten notiert.

Beratungs- und Informationsgesprächen vor Ort soll auf das Notwendigste begrenzt und möglichst telefonisch durchgeführt werden.

Die Einbeziehung schulfremder Personen in den Unterricht ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

Reinigungspersonal und Handwerker sollten, wenn möglich, nicht während des Schul- bzw. Betreuungsbetriebes in der Schule bzw. in Räumen, die von Schüler*innen oder Schulpersonal genutzt werden, tätig sein.

ReiserückkehrerInnen

ReiserückkehrerInnen aus Risikogebieten müssen die unter Artikel 1a „Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus“ der „Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 30. Oktober 2020“ in der jeweils geltenden Fassung beachten.

Gültigkeit

An unserer Schule gelten die Hygienebestimmungen des saarländischen Musterhygieneplan vom 17.11.2020 und die obenstehenden Konkretisierungen. Dieser Hygieneplan tritt zum 23.11.2020 in Kraft und gilt bis auf Weiteres. Alle Erwachsenen in der Schule haben bei der Umsetzung des Hygieneplans zum Infektionsschutz mit gutem Beispiel voranzugehen. Alle MitarbeiterInnen, SchülerInnen und BesucherInnen müssen die Hinweise des Hygieneplans einhalten.

